

Bundesgesetzblatt ⁴⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1990

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 25. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Durchführung des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	478
31. 5. 90	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 80 über die Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 80)	481
2. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die Errichtung eines ungarischen Kultur- und Informationszentrums	482
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	484
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	486
16. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	487
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	488
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	488
18. 5. 90	Bekanntmachung der deutsch-sambischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	489
21. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	490
21. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	491
23. 5. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	491

Die Regelung Nr. 80 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 25. Januar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über die Durchführung des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstaben b und c
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

Vom 30. Mai 1990

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. 1974 I S. 1177) wird verordnet:

Artikel 1

Das in Bonn am 25. Januar 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Durchführung des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 7 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
über die Durchführung des Artikels 20
und des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben b und c
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Accord
entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
au sujet de l'application de l'article 20
et de l'article 22 paragraphe 1 sous b) et c)
du règlement (CEE) n° 1408/71

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg –

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
et

le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne,

in dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu erweitern und zu vertiefen,

Désireux d'étendre et d'approfondir les relations réciproques en matière de sécurité sociale;

in der Erwägung, daß die Erbringung von Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft an die Familienangehörigen von Grenzgängern im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsstaaten freizügiger durchzuführen ist,

Considérant que l'octroi de prestations en nature en cas de maladie et de maternité aux membres de famille de travailleurs frontaliers sur le territoire des deux Etats contractants est à rendre plus libre;

in dem Bestreben, die Kostenerstattung bei Grenzgängern sowie in Fällen, in denen es zur Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im anderen Vertragsstaat einer Genehmigung des zuständigen Trägers bedarf, zu beschleunigen –

Soucieux d'accélérer le remboursement des dépenses dans le cas de travailleurs frontaliers ainsi que dans les cas où le maintien du droit aux prestations dans l'autre Etat contractant nécessite l'autorisation de l'institution compétente,

sind wie folgt übereingekommen:

Sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Article 1^{er}

(1) Für die Anwendung dieses Abkommens gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden als Verordnung bezeichnet), und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im folgenden als Durchführungsverordnung bezeichnet).

(1) Pour l'application du présent Accord sont applicables les définitions de l'article 1^{er} du règlement (CEE) n° 1408/71 du Conseil relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés, aux travailleurs non salariés et aux membres de leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté (dénommé ci-après règlement) et de l'article 1^{er} du règlement (CEE) n° 574/72 du Conseil fixant les modalités d'application du règlement (CEE) n° 1408/71 relatif à l'application des régimes de sécurité sociale aux travailleurs salariés, aux travailleurs non salariés et aux membres de leur famille qui se déplacent à l'intérieur de la Communauté (dénommé ci-après règlement d'application).

(2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Verordnung und der Durchführungsverordnung; in Zweifelsfällen sind diese maßgebend.

(2) Pour autant que le présent Accord n'en dispose pas autrement les dispositions du règlement et du règlement d'application sont applicables; en cas de doute celles-ci font autorité.

Artikel 2

Article 2

Dieses Abkommen gilt

Le présent Accord s'applique:

1. für die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden und nach luxemburgischen Rechtsvorschriften versicherten Grenzgänger und deren Familienangehörige sowie für die in Luxemburg wohnenden und nach deutschen Rechtsvorschriften versicherten Grenzgänger und deren Familienangehörige;
2. für Personen, deren weiterer Leistungsanspruch im anderen Vertragsstaat von einer Genehmigung des zuständigen Trägers abhängig ist.

1. aux travailleurs frontaliers résidant en République fédérale d'Allemagne et assurés conformément à la législation luxembourgeoise et aux membres de leur famille ainsi qu'aux travailleurs frontaliers résidant au Luxembourg et assurés conformément à la législation allemande et aux membres de leur famille;
2. aux personnes dont le maintien du droit aux prestations dans l'autre Etat contractant est subordonné à une autorisation de l'institution compétente.

Artikel 3

Die in Artikel 2 Nummer 1 genannten Familienangehörigen von Grenzgängern können Sachleistungen gemäß Artikel 20 der Verordnung auch im Hoheitsgebiet des zuständigen Staates in derselben Weise wie der Grenzgänger in Anspruch nehmen.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 102 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung erlassen die nach Absatz 3 bestimmten luxemburgischen Träger und deutschen Träger unmittelbar die Aufwendungen für Sachleistungen, die

- a) Grenzgängern und deren Familienangehörigen oder
- b) in den Fällen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben b und c, des Artikels 22 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstaben b und c, des Artikels 31 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung aus Anlaß stationärer Krankenhausbehandlung oder in Anwendung von Artikel 17 Absatz 7 der Durchführungsverordnung

vom Träger des anderen Vertragsstaates erbracht worden sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b übermittelt das Krankenhaus, die Rehabilitationseinrichtung oder ähnliche Einrichtung die Kostenabrechnung an den für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Träger, welcher bescheinigt, daß nur die jeweiligen Vertragssätze in Rechnung gestellt wurden. Dieser übermittelt die Kostenabrechnung an den zuständigen Träger, welcher unmittelbar mit der genannten Einrichtung abrechnet.

(3) Die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen zusätzlichen Verfahrensregelungen werden unmittelbar zwischen der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung (für die deutsche Seite) und der Generalinspektion der sozialen Sicherheit (für die luxemburgische Seite), die auch die in Betracht kommenden Träger festlegen, vereinbart.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres von seinem Inkrafttreten an geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 25. Januar 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
J. Oesterheit
Wolfgang Vogt

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Delvaux

Article 3

Les membres de famille de travailleurs frontaliers désignés à l'article 2 sous 1. peuvent bénéficier également des prestations en nature conformément à l'article 20 du règlement sur le territoire de l'Etat compétent dans la même mesure que le travailleur frontalier.

Article 4

(1) Par dérogation à l'article 102 paragraphe 2 première phrase du règlement d'application les institutions luxembourgeoises et les institutions allemandes, pour lesquelles existe un arrangement conformément au paragraphe 3 ci-dessous, remboursent directement les dépenses pour prestations en nature qui ont été servies par l'institution de l'autre Etat contractant

- a) aux travailleurs frontaliers et aux membres de leur famille ou
- b) dans les cas prévus à l'article 22 paragraphe 1 sous b) et c), à l'article 22 paragraphe 3 en relation avec le paragraphe 1 sous b) et c), à l'article 31 en relation avec l'article 22 paragraphe 1 sous c) du règlement à l'occasion d'un traitement hospitalier stationnaire ou en application de l'article 17 paragraphe 7 du règlement d'application.

(2) Dans les cas prévus au paragraphe 1 sous b) ci-dessus l'hôpital, le centre de réhabilitation ou tout autre institut analogue communique le décompte des frais à l'institution compétente du lieu de résidence ou de séjour qui certifie que seuls les tarifs conventionnels respectifs ont été mis en compte. Celle-ci communique le décompte à l'institution compétente qui rembourse les dépenses directement à l'institut prévisé.

(3) Les règles de procédure complémentaires nécessaires à l'application du présent Accord sont fixées d'un commun accord directement par l'inspection générale de la sécurité sociale (pour le côté luxembourgeois) et par l'organisme de liaison pour l'assurance maladie (pour le côté allemand) qui déterminent également les institutions entrant en ligne de compte.

Article 5

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 6

Le présent Accord entrera en vigueur un mois après le jour où les deux Parties contractantes se seront notifiées que les formalités nationales requises pour l'entrée en vigueur sont remplies.

Article 7

Le présent Accord est conclu pour la durée d'une année à partir de son entrée en vigueur. Il sera renouvelé tacitement d'année en année, sauf dénonciation par l'une des Parties contractantes qui devra être notifiée par écrit trois mois au plus tard, à la fin d'une année civile.

Fait à Bonn, le 25 janvier 1990, en double exemplaire en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 80
über die Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge
hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze
und ihrer Verankerung
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 80)**

Vom 31. Mai 1990

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 80 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Sitze von Kraftomnibussen sowie dieser Fahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 80 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 20. Februar 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 31. Mai 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die Regelung Nr. 80 mit Anhängen 1 bis 8 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
der deutsch-ungarischen Vereinbarung
über die Errichtung eines ungarischen Kultur- und Informationszentrums**

Vom 2. Mai 1990

Die in Budapest am 9. Juni 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Errichtung eines Kultur- und Informationszentrums der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland ist nach ihrem Artikel 13

am 6. April 1990

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
über die Errichtung eines Kultur- und Informationszentrums
der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik –

auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 3 der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Das Kulturinstitut der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland wird den Namen „Kultur- und Informationszentrum der Ungarischen Volksrepublik“ (im weiteren: „Kulturinstitut“) führen. Diese Bezeichnung wird z. B. auf Schildern, in Korrespondenz, Stempeln, Programmen usw. in gleicher Weise benutzt.

(2) Das Kulturinstitut hat seinen Sitz in Stuttgart. Seine Tätigkeit übt es auf dem ganzen Gebiet der empfangenden Seite aus.

(3) Das Kulturinstitut wird seine Tätigkeit unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften der empfangenden Seite ausüben.

(4) Der ungehinderte Zugang der Öffentlichkeit zu dem Kulturinstitut sowie der normale Betrieb werden sichergestellt.

Artikel 2

Das Kulturinstitut wird im Geltungsbereich dieser Vereinbarung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Es unterhält eine Bibliothek/Mediothek, in der Bücher, gedruckte und vervielfältigte Materialien, einschließlich Zeitschriften, Tageszeitungen, Ton- und Bildträger den Interessenten zur Verfügung gestellt werden;
2. es führt kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, Vorträge, Schriftstellerlesungen, Seminare, Symposien, Ausstellungen, Filmaufführungen, Konzerte und Theateraufführungen sowie andere künstlerische Darbietungen durch;
3. es führt Sprachkurse durch und unterstützt die Ungarischlehrer und diejenigen, die die ungarische Sprache erlernen möchten;
4. es fördert die wissenschaftlichen Forschungen, die sich mit dem Leben, der Vergangenheit und der Gegenwart des ungarischen Volkes befassen; es unterstützt die Hungarologie;
5. es verbreitet Publikationen und Informationsmaterialien über Ungarn.

Artikel 3

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften kann das Kulturinstitut ein Geschäft eröffnen, in dem Volkskunstgegenstände und Kulturartikel verkauft werden.

Artikel 4

Die zuständigen Institutionen beider Seiten werden die Arbeit des Kulturinstituts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 2 und 3 unterstützen und fördern.

Artikel 5

(1) Das Kulturinstitut wird von einem aus der Ungarischen Volksrepublik entsandten Direktor geleitet.

(2) Außer dem Direktor können aus der Ungarischen Volksrepublik andere Mitarbeiter für die Bereiche Kultur und Kunst, Wissenschaft und Technologie sowie Verwaltung, Bibliothek/Mediothek entsandt werden.

(3) Erleichterungen für den Direktor und die entsandten Mitarbeiter werden durch Notenwechsel geregelt. Im gegenseitigen Einvernehmen können die im Notenwechsel enthaltenen Regelungen erweitert werden.

(4) Der Direktor bzw. sein Beauftragter kann in Fragen der Tätigkeit des Kulturinstituts mit den zuständigen Institutionen der empfangenden Seite – nach deren innerstaatlichen Rechtsbestimmungen – unmittelbar verkehren.

Artikel 6

Neben dem entsandten Personal kann das Kulturinstitut auch Ortskräfte einstellen. Deren Arbeitsverhältnisse richten sich nach den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

(1) Die Ausstattung, einschließlich der technischen Geräte, und das Vermögen des Kulturinstituts sind Eigentum der Ungarischen Volksrepublik.

(2) Die finanziellen Lasten für Ausstattung und Betrieb des Kulturinstituts trägt die Ungarische Volksrepublik.

(3) Die zuständigen Stellen der empfangenden Seite leisten Unterstützung bei der Unterbringung des Direktors und der entsandten Mitarbeiter des Kulturinstituts.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften Befreiung von Zöllen und Abgaben

- für die einzuführenden Ausstattungsgegenstände und Kraftfahrzeuge des Kulturinstituts sowie für andere Gegenstände, die für die Tätigkeit des Kulturinstituts bestimmt sind,
- für persönliches Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen von entsandten Mitarbeitern sowie deren im Haushalt lebenden Angehörigen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland gewährt dem Kulturinstitut für die von ihm erbrachten Leistungen Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften.

Artikel 9

Die steuerliche Behandlung des entsandten Personals des Kulturinstituts richtet sich nach den Bestimmungen des Abkommens vom 18. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

(1) Die entsandten Mitarbeiter des Kulturinstituts und deren Familienangehörige (Ehegatten und ledige minderjährige Kinder) erhalten von den zuständigen Behörden eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung. Für die Dauer ihrer Gültigkeit berechtigt die Aufenthaltserlaubnis, die unter Vorlage von Nachweisen über den vorgesehenen Beschäftigungszeitraum bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist, zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen. Die für die erste Einreise erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks (Visum) erteilt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Budapest innerhalb von 8 Arbeitstagen.

(2) Die bei dem Kulturinstitut beschäftigten entsandten Arbeitnehmer bedürfen keiner Arbeitserlaubnis zur Ausübung ihrer Beschäftigung.

Artikel 11

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt für das Kulturinstitut der Ungarischen Volksrepublik die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren vom 7. Oktober 1987. Soweit zur Herstellung der Gegenseitigkeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung Veränderungen der Vereinbarung vom 7. Oktober 1987 erforderlich sind, werden beide Seiten hierüber übereinkommen.

Artikel 12

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 14

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung wird das Kulturinstitut seine Tätigkeit an dem Tag einstellen, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

Geschehen zu Budapest am 9. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Ungarischen Volksrepublik
Gyula Horn

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 1990

Das in Harare am 11. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Oktober 1989 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen-

und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 30. September 1989 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen

mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 11. April 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

Anlage zum Abkommen vom 11. April 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 11. April 1990 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Simbabwe von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Aus dem Darlehen können auch Datenverarbeitungsgeräte und EDV-Software finanziert werden. Ferner sind bis 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) für die Beschaffung deutscher Waren zur internationalen Handelsmesse vorgesehen.
3. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
4. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 1990

Das in Harare am 11. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorprogramm Kunststoffindustrie“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Sektorprogramm Kunststoffindustrie“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 11. April 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 16. Mai 1990

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

China	am 24. Mai 1990
Dschibuti	am 30. Mai 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1989 (BGBl. II S. 466).

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 17. Mai 1990

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Mosambik am 18. April 1990

Türkei am 16. November 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1989 (BGBl. II S. 826).

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 17. Mai 1990

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Neuseeland am 23. Mai 1990
ohne Erstreckung auf Tokelau

Saudi-Arabien am 2. Juni 1990

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1989 (BGBl. II S. 990).

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-sambischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 1990

Die in Lusaka durch Notenwechsel vom 10. Oktober/
11. Oktober 1989 geschlossene Vereinbarung zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zu-
sammenarbeit ist nach ihrer Nummer 2

am 11. Oktober 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lusaka, den 10. Oktober 1989

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter
Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 13. Septem-
ber 1983 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des zwischen unseren beiden Regierungen
geschlossenen Abkommens vom 13. September 1983 für das Vorhaben „Ländliche
Wasserversorgung Zentralprovinz I“ bereitgestellte Betrag in Höhe von insgesamt bis zu
6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) wird um 6 000 000,- DM (in
Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) auf bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf
Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom
13. September 1983 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Verein-
barung. Falls sich die Regierung der Republik Sambia mit den unter den Nummern 1
und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das
Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz
eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum
Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hoch-
achtung.

Dr. Klaus Timmermann

S. E. dem Außenminister Sambia
der Republik Sambia
Herrn Luke J. Mwananshiku
Lusaka

L. J. Mwanshiku, MCC, MP.,
Minister des Auswärtigen
der Republik Sambia

Lusaka, den 11. Oktober 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 10. Oktober 1989 zu bestätigen, die folgendes beinhaltet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Weiterhin habe ich die Ehre zu bestätigen, daß die in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschläge für die Regierung der Republik Sambia annehmbar sind und ein Übereinkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellt, das mit dem Datum des heutigen Tages in Kraft tritt.

Empfangen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

L. J. Mwanshiku, MCC, MP.,
Minister des Auswärtigen
der Republik Sambia

S. E. Dr. Klaus Timmermann,
Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland

Lusaka

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

Vom 21. Mai 1990

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist von Thailand am 20. Januar 1989 und von Australien am 26. Juli 1989 gekündigt worden. Die Satzung ist somit nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Thailand	am 20. Januar 1990
außer Kraft getreten und wird für	
Australien	am 26. Juli 1990
außer Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1989 (BGBl. II S. 100).

Bonn, den 21. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 21. Mai 1990

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für

Polen am 11. November 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1989 (BGBl. II S. 410).

Bonn, den 21. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Vom 23. Mai 1990

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. November 1989 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 1990
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 21. Februar 1990 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist bereits für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	1. September 1989
Frankreich	am	1. Mai 1989
Irland	am	1. Februar 1989
Italien	am	1. April 1989
Luxemburg	am	1. Februar 1989
Malta	am	1. Februar 1989
Niederlande	am	1. Februar 1989
(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)		
Norwegen	am	1. August 1989
Österreich	am	1. Mai 1989

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

San Marino	am	1. Mai 1990
Schweden	am	1. Februar 1989
Schweiz	am	1. Februar 1989
Spanien	am	1. September 1989
Türkei	am	1. Februar 1989
Vereinigtes Königreich mit Erstreckung auf Jersey, die Insel Man und Gibraltar	am	1. Februar 1989
Zypern	am	1. August 1989
Das Übereinkommen wird ferner in Kraft treten für Portugal	am	1. Juli 1990.

Bonn, den 23. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt